

Zum Auskauf der Österreichischen Rechte im Zehngerichtenbund (1649)

Autor(en): **Maissen, Felix**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1959)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Auskauf der Österreichischen Rechte im Zehngerichtenbund (1649)

Von Felix Maissen, Ringgenberg

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war das konfessionelle Moment oder die religiösen Interessen der beiden Konfessionsparteien der Drei Bünde zweifellos noch mehr denn je ein wichtiger Faktor in den politischen Entscheidungen und in den öffentlichen Angelegenheiten aller Art. Damals, nämlich 1651, schrieb Johann Jakob Ulrich, Antistes der Zürcher Kirche und Pfarrer am Großmünster an Hartmann Schwarz, Pfarrer zu St. Martin in Chur und Dekan des Gotteshausbundes, zuhanden der rätischen Synode folgende Worte: «... Euer ganzer Stand beruht auf der Religion und auf der Politik, gleichsam wie auf zwei Pfeilern, deren einer die Freiheit der Seele und des Gewissens, der andere die des Leibes und der irdischen Wohlfahrt stützt.¹ Der weitblickende und mit vielen führenden Persönlichkeiten der evangelischen Kirche in aller Welt in Verbindung stehende Vorsteher des Zürcher Ministeriums² hat damit die damals herrschende, enge Verquickung von Religion und Politik in den Drei Bünden deutlich gekennzeichnet. Dieses Schreiben des Antistes Ulrich war die Antwort auf einen Brief des Dekans Hartmann Schwarz vom 5. November 1650 über die konfessionellen und politischen Verhältnisse in Bünden. Dekan Schwarz hat hier ein sehr interessantes und ausführliches Exposé über die damalige Lage zusammengestellt, wobei der Verfasser die Zeitübel schonungslos aufdeckt und die zur Remedur anzuwendenden Mittel aufzählt und zugleich gegen das Traktat von Mailand (1639) in allen Tonarten wettet, sich über die Wirksamkeit und den Einfluß der Prädikanten verbreitet und sich über die Macht des spanischen Gesandten Casati erbost und sich, als unentwegter französischer Parteigänger, für ein neues Bündnis mit Frankreich ereifert.³

¹ *Staatsarchiv Zürich* (von hier an abgekürzt zu: STAZH) Mappe A 248, 16, Schreiben des Antistes Ulrich, namens der Zürcher Synode an Pfarrer Hartmann Schwarz, Chur, vom 29. Mai 1651.

² Über Antistes Ulrich und dessen Bibliographie vgl. *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. VII, S. 118/119.

³ STAZH, Mappe A 248, 16, Hartmann Schwarz aus Chur an Antistes Ulrich am 5. Nov. 1650. Das Schreiben liegt in zwei Kopien vor, deutsch und lateinisch.

Auf oben genanntes Schreiben des Antistes Ulrich hatte Dekan Schwarz am 1. Juli geantwortet und unter anderem gesagt, Antistes Ulrich hätte das geistliche und weltliche Wesen in den Drei Bünden «gar fürsichtig» beurteilt, weil «selbiges bey uns in unserer Regierung so gar an ein anderen hanget, daß, wann es um das gemeine Wesen wohlstehet, auch die Religion ihren steiffen Fuß hat, wann aber selbiges in mißlichem Zustand begriffen, auch die Religion in höchster Gefahr geratet». ⁴

Zur Zeit, da diese Korrespondenz geführt wurde, war der Vertrag über den Auskauf der Rechte in den 4½ Hochgerichten soeben abgeschlossen und die Verhandlungen um den Loskauf der Rechte im Unterengadin und im Gerichte Belfort waren im vollen Fluß. Es ist durchaus nicht zu verwundern, wenn, gemäß den damals herrschenden politisch-konfessionellen Verhältnissen, eben auch die Frage des Auskaufs der österreichischen Rechte unter den Gesichtspunkt der Konfession gerückt wurde. Das konfessionelle Moment war indessen nicht nur etwa ein Diskussionspunkt in der Frage des Auskaufs, sondern es war einfach ein wesentlicher Beweggrund dazu. Dies ist in den früheren, grundlegenden und im übrigen durchaus wertvollen Darstellungen über den Auskauf zu wenig oder gar nicht berücksichtigt worden. ⁵

Auf katholischer Seite wurden Bedenken über den Auskauf getragen und namhafte Gründe dagegen angeführt, und man trachtete die Angelegenheit möglichst zu verhindern. Die römische Kurie, der päpstliche Nunzius, der Bischof, Graf Casati, auch andere weltliche und kirchliche führende Persönlichkeiten befürchteten mit der Ausschaltung des österreichischen Einflusses in Bünden eine Beeinträchtigung der katholischen Religion. Der spanische Gesandte Graf Casati

⁴ STAZH, Mappe A 248, 16, Hartmann Schwarz an Antistes Ulrich, am 1. Juli 1651.

⁵ Der Auskauf der österreichischen Rechte in den Jahren 1649/52 ist ausführlicher behandelt bei Dr. M. Valèr. Die Beziehungen der Drei Bünde zu Tirol, 1632–1652, erschienen im Jahresbericht der Hist.-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1902, S. 40–70 nach Separatausgabe. Die Verhandlungen in Innsbruck sind besonders eingehend dargestellt bei: *Thomas Wieser*, Der Auskauf der österreichischen Rechte und Besitzungen im Prätigau und Engadin 1649/1652, erschienen in: *Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs*, herausgegeben von M. Mayr, Jahrgang 1904, 2. Heft, S. 90 ff. Kurz behandelt ist das Thema bei *E. Kind*, Über das Verhältnis der acht Gerichte zu Österreich 1477–1652, S. 33–35. Cf. *Pieth*, Bündnergeschichte, S. 228/230.

hatte mehr politische Bedenken und witterte eine Begünstigung der französischen Partei. Dem Bischof ging es besonders auch um die Wahrung der weltlichen Rechte des Bistums im Schanfigg.⁶

In gleicher Weise wurde auch auf reformierter Seite die Frage des Auskaufs ins konfessionelle Blickfeld gezogen und vielfach unter dem Gesichtspunkt der Konfession behandelt und im gleichen Maße befördert. Die Konfession war, neben der politischen Unabhängigkeit, der eine Hauptbeweggrund des ganzen Auskaufs, wie schon ein Zeitgenosse, einer der hauptsächlichsten und tatkräftigsten Förderer und Mitbeteiligten an den Auskaufsverhandlungen, Marschall Ulisses von Salis/Marschlins, es ausdrücklich bestätigt: «Es waren zwei Gründe, welche mich bewogen hatten, mit so viel Eifer diesen Auskauf zu befördern. Erstlich lebte in mir noch die Erinnerung an all das Elend, welches die österreichischen Waffen in den Jahren 1621/22 über die Zehn Gerichte gebracht hatten. Noch standen mir vor Augen die Plünderung der Wohnungen, die Wegführung des Viehs, die Einäscherung der Dörfer, Verjagung der Geistlichen und vor allem die Mißhandlungen, mit welchen der Gang zur Messe von jedem erzwungen wurde. Wie leicht könnte es einem künftigen Fürsten des Hauses Österreich einfallen, seine Hoheitsrechte in den acht Gerichten herzustellen, und da doch die Erzherzöge überall ihre Souveränität voranstellen, die freie Religionsausübung aufzuheben, wie es in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Unterösterreich geschah. So glaubte ich durch einen Loskauf wenigstens die Religion zu retten. Mein zweiter Grund war der, dem . . . befreiten Volke die Freiheit zu verschaffen, sich nach Belieben, mit wem es wollte, verbünden zu dürfen.»⁷

Wir müssen nun kurz die gegenseitigen konfessionellen Verhältnisse der Zeit, da die Auskaufsverhandlungen geführt wurden (1647–1652), vor Augen halten. Diese waren äußerst gespannt. Die zweite Konferenz zur Religionspazifikation unter eidgenössischer Vermittlung von 1647 war ebenso wie jene von 1644 sozusagen ergebnislos

⁶ Darüber siehe meine Abhandlung: Zum Auskauf der Rechte in den acht Gerichten und im Unterengadin, erschienen im *Bündner Monatsblatt* 1955, Nr. 7, S. 235–245.

⁷ *Ulisses von Salis-Marschlins*. Denkwürdigkeiten, herausgegeben durch C. von Mohr 1858, S. 361.

verlaufen. Im Jahre 1649/50 entlud sich ein heftiges Gewitter, weil die Reformierten von den Katholiken eine Neubeschwörung des Bundes- und Artikelbriefes forderten. In Churwalden vergriffen sich reformierte Gemeindegossen an den Gütern des dortigen Prämonstratenserklosters und die Katholiken leiteten sich daraus einen Grund ab, sich nicht mehr an die Abmachungen der Vermittlungskonferenz von 1647 zu halten, und die Kapuzinerfrage gab in der Folge zu regelmäßigen heftigen Auftritten an den Kongressen und Bundestagen Anlaß. Im Bergell hatte man unter Strafe verboten, Kapuzinern Aufenthalt zu gewähren. In Bivio wurden 1649 die beiden Kapuziner gewalttätigerweise durch Engadiner weggeführt und kurz darauf ebenfalls der evangelische Prediger daselbst durch katholische Oberhalbsteiner. In Samnaun wurde 1651 der Prädikant in die katholische Kirche mit Gewalt eingeführt, und an verschiedenen anderen Orten motteten gefährliche Brandherde.⁸

Im Herbst 1648, zur Zeit da die Verhandlungen um den Auskauf begonnen hatten, verbreitete sich in den Drei Bünden das Gerücht, daß am Frieden zu Münster «das Veltlin hinder dem Pabst depositiert werde». Wie dies genauer vorgestellt wurde, ist nicht zu ersehen, doch läßt sich leicht erraten, daß solche Nachrichten das ganze Land beschäftigten und besonders den evangelischen Teil beunruhigten. Die Drei Bünde zogen darüber nähere Erkundigungen bei den 13 Orten der Eidgenossenschaft ein und ersuchten diese um «treue Aufsicht».

Gleichzeitig wandte sich der evangelische Bundestag im Vertrauen an die vier evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen und empfahl sich in «ihro vigilanz und Patrocinio». Die Befürchtungen erwiesen sich allerdings als reines Gerücht.⁹

⁸ Darüber cf.: Zum Auskauf der Rechte in den acht Gerichten und im Unterengadin, *Bündner Monatsblatt* 1955, S. 235–238, mit den Quellenhinweisen. Über die Neubeschwörung des Bundesbriefes siehe meine Abhandlung: Die Auseinandersetzung . . . , im *Bündner Monatsblatt* 1956, S. 248 ff. Zum Konfessionsstreit in Samnaun s. *Annalas della Società Retoromantscha*, Jahrg. 68, S. 211 ff. Zum Konfessionshandel von Bivio: meine Arbeit in *Annalas della Società Retoromantscha*, Retoromantscha, Jahrgang 70 (1957).

⁹ STAZH Mapped A 248, 16, die Drei Bünde an die 13 Orte am 27. Nov. 1648. Evang. Bünden an die 4 reformierten Städte der Eidgenossenschaft am 27. Nov. 1648. Bürgermeister und Rat von Basel an den Bürgermeister und Rat von Zürich am 6. Dez. 1648. Die Drei Bünde an die Stadt Zürich am 8. Dez. 1648. Die Stadt Solothurn an Zürich am 15. Dez. 1648.

Diese, zur Zeit der Auskaufsbestrebungen und -verhandlungen herrschende Atmosphäre dürfte wohl auch ihren Einfluß gehabt haben. – Nachdem gegen Ende des Jahres 1647 und anfangs 1648 die Absichten der österreichischen Regierung, die bündnerischen Rechte zu verkaufen, kundbar wurden, fanden sie im österreichischen Minister Maximilian von Mohr, einem gebürtigen Bündner aus der Unterengadiner Linie, sowie in Oberst in kaiserlichen Diensten, Jakob von Salis von Celerina, der seit Ende 1647 als kaiserlicher Gesandter in Innsbruck war, eifrige Verfechter. Beide handelten allerdings aus verschiedenen Beweggründen. Während Jakob von Salis dabei mehr aus finanziellen Privatinteressen gehandelt haben soll, hatte damit von Mohr den Sturz seines Rivalen, des Hofkanzlers Wilhelm Bienner, im Auge.¹⁰ Zu diesen gesellten sich andere einflußreiche Bündner, die den Auskauf wesentlich förderten, wie Bundeslandammann Meinrad Buol, Bundeslandammann Ambros Planta, Pod. Johann Anton Buol von Parpan, und der Landschreiber des Zehngerichtenbundes, Hans Janett von Fideris, der bei den Verhandlungen des Auskaufs als Aktuar amtete und ein interessantes Kassabuch geführt hat, sowie Andreas Sprecher von Davos.¹¹ Die evangelischen Pfarrer hatten im Zehngerichtenbund beim Volk für den Auskauf Stimmung gemacht, indem sie die Rekatholisierungsbestrebungen zur Zeit der österreichischen Besetzung in den Jahren 1621/22 lebhaft vor Augen führten.¹²

Besonders überzeugte Verfechter der Auskaufsbestrebungen waren neben Marschall Ulisses von Salis¹³ und Thüring Enderlin¹⁴ vor allem die beiden Brüder Oberst Johann Peter Guler und Hauptm. Andreas

¹⁰ *M. Valèr*, Die Beziehungen der drei Bünde zu Tirol 1632–1652, S. 46, 47.

¹¹ *M. Valèr*, op. c. S. 47, 53, 57–59. *Th. Wieser*, Der Auskauf der österreichischen Rechte, S. 98. *P. Gillardon*, Der Zehngerichtenbund, Festschrift, S. 198, 199.

¹² *Ulisses von Salis*, Denkwürdigkeiten, S. 358/359. *M. Valèr*, S. 47.

¹³ Ulisses von Salis-Marschlins war Bruder des Dreibündengenerals Rudolph von S., Bundeslandammann und marechal de camp in französischen Diensten. Verfasser der «*Memorie*», oder zu deutsch: Denkwürdigkeiten, herausgegeben durch C. von Mohr. Weiteres über ihn: Denkwürdigkeiten, S. 136, 283, 315/16, 319–362 und *P. Nikolaus von Salis*, Die Familie von Salis, S. 209–211

¹⁴ Thüring Enderlin mit dem Adelsprädikat von Montzwick, 1604–1653. Hof Montzwick ob Maienfeld, Hauptmann in franz. Diensten, Bundeslandammann und Landeshauptmann im Veltlin. Mitbeteiligt am Verfassungsstreit im Zehngerichtenbund (Wasserlicher Spruch). – *Hist.-biogr. Lexikon* der Schweiz III, S. 34. Enderlin war auch wesentlich mitbeteiligt am Prätigauer Aufstand. *Ulisses v. Salis*, Denkwürdigkeiten, S. 147/48, 294.

Guler von Wyneck.¹⁵ Letztere galten als eifrige und den Prädikanten sehr ergebene Protestanten.¹⁶

Im April 1648, nachdem die Verhandlungen in Innsbruck begonnen hatten und nachdem die im Namen der Gerichte abgesandten Andreas Guler und Landeshauptm. Johann Planta (für das Unterengadin) von Innsbruck mit dem Bescheid, daß Österreich die Rechte in den acht Gerichten und im Unterengadin, mit Einschluß des Schlosses Tarasp, für 200 000 Gulden zu veräußern gewillt sei, zurückgekehrt waren, wandten sich die vier Genannten (Ul. v. Salis, Enderlin und die beiden Guler) an die reformierte Eidgenossenschaft um Rat in dieser Frage und mit der Bitte, sie in ihren Bestrebungen zu unterstützen, da das Unternehmen wegen der Stellungnahme der Katholiken und infolge des hohen Auskaufpreises auf Schwierigkeiten stoße. Die beiden Unterhändler, die mit ganzer Vollmacht ausgestattet gewesen seien, hätten wegen des Preises den Handel nicht abschließen können. Es sei ferner sattsam bekannt, wie die Kriege mit Österreich zu «unaussprechlichen Schaden und zu gänzlicher Ruin unserer Pündten Freiheiten der wah-

¹⁵ Die beiden Guler waren Söhne des angesehenen Geschichtsschreibers Johannes Guler und seiner zweiten Gemahlin Elisabeth von Salis. Im Jahre 1600 hatte dieser von seinem Schwiegervater Andreas von Salis das Schloß Wyneck erhalten. *Hist.-biogr. Lexikon* der Schweiz IV, S. 14. Mehreres über die Guler: *Anton Mooser*, Die Guler von Wyneck, im Bündner Monatsblatt 1934, Nr. 5, bes. S. 140/41 und 147 ff.

Oberst Johann Peter Guler, 1594–1656, wird von den Chronisten als richtiger tapferer Haudegen geschildert. Er war überall in vorderster Reihe an den kriegerischen Handlungen und Handstreichungen während der Bündner Wirren mitbeteiligt. Besonders tat er sich in den Prätigauer Freiheitskämpfen hervor. Er war Ursacher des Verfassungsstreites im Zehngerichtenbund (Waserscher Spruch 1644). Im Januar 1656 unternahm er den verwegenen Versuch, den bischöflichen Hof mit einer bewaffneten Rotte von zirka 50 Mann gewaltsam zu besetzen, wobei er im Kampfe ums Leben kam. Weiteres über ihn cf. *Anton Mooser*: Die Guler von Wyneck, im Bündner Monatsblatt 1934, S. 141–147, mit Genealogie der Guler daselbst. *Anton von Castelmur*, Ein mißglücktes Attentat auf den bischöflichen Hof, im Bündner Monatsblatt 1932, S. 24–28. *F. Maissen*. Graubündens Stellungnahme im ersten Villmergerkrieg, Bündner Monatsblatt 1956, S. 87/88 und 100–103. Ferner *Ulisses v. Salis*, Denkwürdigkeiten, sehr viele Stellen, nach Register S. 370. *M. Valèr* o. c. S. 44. *P. Gillardon*, Der Zehngerichtenbund, S. 187, 207. *Fort. Sprecher*, Kriege und Unruhen, gedr. 1701, S. 415–417.

Andreas Guler, 1603–1676, Hauptmann in französischen Diensten, Unterhändler beim Auskauf der Rechte in Innsbruck 1648. Gemahlin war Margarethe von Salis-Rietberg. Genealogie im Bündner Monatsblatt 1934, S. 145. *Hist.-biogr. Lexikon* IV, S. 15. *P. Gillardon* Der Zehngerichtenbund, S. 193, 197/8, 200.

¹⁶ STAZH A 248, 16, Schreiben des Hartmann Schwarz an den Antistes Irminger vom 24. Okt. 1648, wo es unter anderem heißt: «... Andreas Guler, viro integerimo et salutis publicae religionisque purae amantissimo...» Ferner Dr. *Ant. v. Castelmur*, Ein mißglücktes Attentat, Bündner Monatsblatt 1932, S. 28.

ren evangelischen Religion und Kirchen» gereicht hätte. Sie würden durch die eigene Erfahrung belehrt, daß es vergebliche Mühe sei, die Republik von den eingerissenen «Korruptelen» zu befreien, die Landdessatzungen zu halten, die Religion und das Kirchenwesen nebst der politischen Freiheit zu sichern, so lange die österreichischen Rechte im Wege stünden. Durch die Auslösung der Rechte Österreichs würde die Freiheit »unserer wahren Religion« gesichert und es würde auch möglich sein, sich der reformierten Eidgenossenschaft näher anzuschließen. Es sei bei ihnen der höchste Wunsch aller «freiheits- und religionsliebenden» Menschen, daß dieses Werk zu einem guten Abschluß gebracht werden möge.¹⁷

Das Schreiben war an die Stadt Zürich gerichtet. Was Luzern für die Katholiken, die sich in ähnlichen Fragen an die katholische Eidgenossenschaft wandten, bedeutete, war Zürich für reformierte Bünden, das nicht nur in rein konfessionellen, sondern auch in anderen Beziehungen mehr nach Zürich ausgerichtet war. Noch im Verlaufe dieses Monats trafen die Antworten der evangelischen Städte Bern, Basel, Schaffhausen und des Landes Glarus ein. Sie alle stimmten einmütig darin überein, daß der Auskauf der Rechte Österreichs nicht nur zur Gewährleistung der geistlichen Freiheit und der evangelischen Kirche in Bünden, sondern auch indirekt für die reformierte Eidgenossenschaft von Nutzen sei. Bern und Glarus rieten sogar an, im Namen der reformierten Eidgenossenschaft ein Ermutigungsschreiben an die acht Gerichte und den Unterengadinern zu schreiben.¹⁸

Als besonders begeisterter Förderer des Auskaufs, und zwar vorwiegend aus konfessionellen Beweggründen erwies sich Oberst Johann Peter Guler. Am 2. April schrieb er privatim an den Stadtschreiber

¹⁷ STAZH A 248, 16, Schreiben vom 8. April 1648, unterschrieben von J. P. Guler, Andreas Guler, Ulisses von Salis und Theodoricus (Thüning) Enderli.

¹⁸ STAZH A 248, 16, Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 24. April 1648. Bürgermeister und Rat der Stadt Basel an Zürich vom 26. April 1648. Bürgerm. und Rat der Stadt Schaffhausen an Zürich vom 26. April 1648. Evangelisch Glarus, Landammann und Rat an Zürich am 26. April 1648. Alle vier Schreiben liegen im Original vor.

¹⁹ Hans Wilhelm Wolf 1604–1659, Stadtschreiber 1645, Landvogt zu Kiburg 1651, Ratsherr. *Hist.-biogr. Lexikon* der Schweiz VII, S. 584, Nr. 22. Bürgermeister Johann Tschanner von Chur nennt ihn seinen Schwager. STAZH A 248, 16, Brief vom 21. März 1649.

von Zürich, Hans Wilhelm Wolf¹⁹, und bat, man möge von Zürich aus alles tun, damit das Werk gelinge. Er ersuchte die Stadtbehörde, an ein jedes der acht Gerichte sowie auch an die beiden Gemeinden des Unterengadins ein eigenes Ermahnungsschreiben zu richten; doch sollte man in dem Schreiben bezüglich der Religion «etwas Circumspection» haben, damit die Katholiken «nit etwas Schew darob gewinnen». Statt die Religion zu erwähnen, sollten sie «zur Beredung beider Religionen» viele wichtige Gründe, die dem gemeinen Mann angenehm seien, anführen.²⁰

Der Bürgermeister und Rat von Zürich sandte unter dem Datum des 6. April an die vier Genannten, die beiden Guler, Ulisses von Salis und Enderlin, die Ermunterungsschreiben für die einzelnen Gerichte. Darin ist, gemäß der von Guler angeratenen Vorsichtsmaßregel nicht ausdrücklich von der Religion die Rede, dafür aber wird die Erinnerung an all die Leiden und Nöten, an Hunger und Unterdrückung während der österreichischen Besetzung in lebhaftester Weise aufgefrischt und daran erinnert, daß an Stelle dieser, auch in Zukunft stets schwebenden Gefahr, im Falle des Auskaufes, die Freiheit winken und die völlige Sicherheit treten werde.²¹

Am 28. April 1648, da in Innsbruck um den Verkaufspreis gehandelt wurde und für die acht Gerichte 120 000 Gulden österreichischer Währung verlangt wurde, trafen die Gerichte Anstalten, das nötige Geld aufzutreiben, und sie entschlossen sich zu diesem Zweck, sich an die reformierten Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen und St. Gallen zu wenden.²² Dort herrschte aber anfänglich, bezüglich einer Geldanleihe keine große Lust. Die einen lehnten diese ab, die anderen gaben nur zögernde Antworten, alle aber begrüßten lebhaft den Auskauf als solchen. Basel lobte das Unternehmen und wünschte einen guten Erfolg zu diesem «ersprießlichen» Werk, schlug aber einen Geld-

²⁰ STAZH A 248, 16, Johann Peter Guler an den Stadtschreiber Hans Wilhelm Wolf am 2. Mai 1648, Original.

²¹ STAZH A 248, 16, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Andreas, Hs. P. Guler, Ulisses v. Salis und Th. Enderlin am 6. Mai 1648. Dasselbst, die reformierten Orte Zürich, Bern, Basel, Glarus und Schaffhausen an die acht Gerichte und an das Unterengadin unter gleichem Datum. Konzept.

²² STAZH A 248, 16, Landammann und Rat des Zehngerichtenbundes an die 5 reformierten Städte und Orte vom 27. Mai 1648, Original.

zuschuß ab, mit der Begründung, die Stadt hätte mit Bündnen kein Bündnis, eine Geldanleihe sei ihr zu beschwerlich, ja unmöglich.²³ Auch der Stadtrat von Schaffhausen erklärte, nicht in der Lage zu sein, einen Geldzuschuß zu tun und glaubte in seiner Antwort an den Vorort Zürich den Hinweis tun zu müssen, in Innsbruck ja nichts merken zu lassen, daß die acht Gerichte in dieser Sache mit der reformierten Eidgenossenschaft konferierten, damit keine Bedenken erweckt würden.²⁴

Auf eine erneute Instanz der acht Gerichte vom 28. Juni bei den reformierten Orten, ihnen finanziell zu Hilfe zu eilen, damit ein so wichtiges Unterfangen nicht aus Mangel an Geld scheitern müsse²⁵, versprachen die Eidgenossen, einen Beitrag an die Auskaufssumme zu leisten.²⁶ Bern zeigte indessen immer noch keine große Lust und frug zunächst die Stadt Zürich nach ihrem Verhalten in dieser Angelegenheit an.²⁷

Inzwischen hatte sich der Zehngerichtenbund auch an die beiden anderen Bünde um finanzielle Hilfe gewendet. Die Häupter der Drei Bünde hatten in ihrem Ausschreiben an die Gemeinden vom 6./16. September ihren Gemeinden dieses Anliegen wärmstens empfohlen, da der Auskauf «dem gesamten lieben Vaterlande zu höchstem Ruhme, Wohlstand und Sicherheit gereichen werde».²⁸ Es ging damals immer noch um den Preis von 120 000 Gulden für die Acht Gerichte.

Nachdem aber die acht Gerichte erfahren mußten, daß die beiden anderen Bünde kein großes Verständnis für ihren Hilferuf aufbrachten, klopfen sie nochmals und eindringlicher bei den Eidgenossen an und entsendeten (Oktober 1648) den Hauptmann Andreas Guler in die

²³ STAZH A 248, 16, Bürgermeister und Rat der Stadt Basel an Bürgermeister und Rat Zürich vom 4. Juni 1648, Original.

²⁴ STAZH A 248, 16, Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen an Bürgermeister und Rat Zürich am 17. Juni 1648, Original.

²⁵ STAZH A 248, 16, Landammann und Rat der acht Gerichte, Davos an Bürgerm. und Rat der Stadt Zürich vom 28. Juni 1648, Original.

²⁶ STAZH A 248, 16, Seckelmeister in Baden an den Stadtschreiber Wolf in Zürich am 7. Juli 1648 und Bürgerm. und Rat Zürich an die acht Gerichte am 8. Juli 1648, Konzept.

²⁷ STAZH A 248, 16, Schultheiß und Rat der Stadt Bern an den Bürgermeister und Rat Zürich am 11. Juli 1648, Original.

²⁸ *Fr. Jecklin*, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte I, S. 403, Nr. 1731. *M. Valër*, Beziehungen der Drei Bünde zu Tirol, S. 52/53.

evangelischen Städte und Orte. Dieser wurde mit einem Creditiv versehen, worin die konfessionelle Seite des Unternehmens wieder deutlich gekennzeichnet ist, wenn es heißt: «weil dadurch ein löbliches und Gott wohlgefälliges Werk, welches zum Heil und Wohlfahrt der Kirche Gottes... gereichen tut».²⁹

Zu gleicher Zeit schrieb der Churer Pfarrer zu St. Martin und Dekan des Gotteshausbundes, Hartmann Schwarz³⁰, gebürtig aus Parpan im Zehngerichtenbund, an den Antistes Irminger³¹ in Zürich. Schwarz war in parteipolitischer Hinsicht französisch gesinnt. Zunächst malte er die Nachteile der österreichischen Rechte in grellen Farben an die Wand, dann wandte er sich mit scharfen Worten gegen das Kapitulat von Mailand, gegen Spanien und gegen Österreich. Österreich hätte durch diese Rechte ein hartes Joch auf ihren Nacken gesetzt.³² Sodann hob er in unmißverständlicher Weise den konfessionellen Hauptbeweggrund seines Schreibens heraus, indem er sagte: «Der Zehngerichtenbund und das Unterengadin stellen einen Hauptteil der rätischen Kirche dar, der eben von diesen österreichischen Rechten bedrängt wird; der Untergang der rätischen Kirche wird auch die Zürcher Kirche erschüttern».³³

²⁹ STAZH A 248, 16, Landammann und Ratsboten der acht Gerichte des Zehngerichtenbundes an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich am 21. Okt. 1648, Original.

³⁰ Hartmann Schwarz, ordiniert 1617, Prediger und Katechist, Pfarrer in Gais 1636–1643, predigte in den Vier Dörfern zur Zeit der Besetzung durch die Österreicher, Pfarrer zu St. Martin 1645–1662, Dekan des Gotteshausbundes, gest. 1662. *Hist.-biogr. Lexikon* VI, S. 266. Rud. *Truog*, Die evangelischen Pfarrer, ersch. im Jahresbericht der Hist.-ant. Gesellschaft Graubünden 1934, S. 38, 40.

³¹ Johann Jakob Irminger, geb. 1588, Pfarrer in Zumikon 1611, 1620 Pfarrer zu St. Peter in Zürich, Dekan des Zürcher Seekapitels 1632, Pfarrer am Großmünster und Antistes der Zürcher Kirche 1645, gest. 25. Sept. 1649. Verfasser verschiedener Schriften, *Hist.-biogr. Lexikon* IV, S. 360.

³² STAZH A 248, 16, Dekan Hartm. Schwarz an Antistes Irminger, am 24. Okt. 1648, Kopie. Schwarz sagt über die österreichischen Rechte unter anderem: «... nam plausibili hoc iuris qualiscunque obtentu omni tempore usa fuit ad rem publicam affligendam, foedera nostra rumpenda, dominium absolutum in nos exercendum. Quo nobis oppressis, provincias suas et ipse quoque Romanum Imperium immediato nexu cum vastissimis Regis Hispaniorum regnis et provinciis jungere suumque orbis Imperium obtinere posset... Rex Hispaniorum de mutuis auxiliis contra quoscumque ferendis ita cum nostris transegit ut studiosissime Domum Austriacum qua solum jugum cervicibus nostris hactenus imponere conata est, exegerit, quatenus vid: ista iuris sui tuendi causa, arma contra nos capessere vellet...»

³³ «Cum n. Engadina et Decem Jurisd. Foedus Ecclesiarum Rhaeticarum pars potissima sint et hanc partem ius illud Austriacum ita ante hac afflixerit, ut de universae Rhaetiae salute – et ruina nostra vestram quoque Helvetiam Reformatam vehementissime concusserit...» Schreiben des Dekan Hartm. Schwarz an Irminger vom 24. Okt. 1648.

Antistes Irminger leitete den Brief des Hartmann Schwarz mit einer warmen Empfehlung an den Bürgermeister Salomon Hirzel³⁴ weiter und bat ihn im Namen aller Kirchendiener, dem Begehren ihrer bündnerischen Religionsgenossen möglichst zu willfahren, weil «ihre Intention zur Mehrung und Beförderung der Ehr und Lehr Gottes, zu Fortpflanzung und Erbauung der christlichen Kirche, zur Vermehrung der leiblichen und geistigen Freiheit, wie auch folglich zu eigener mehrerer Sicherheit gerichtet ist.»³⁵

Gleichzeitig schickte der Zürcher Stadtrat ein Empfehlungsschreiben an die drei reformierten Städte Bern, Basel und Schaffhausen und auch an St. Gallen.³⁶ In allen diesen Schreiben kommt wiederum der konfessionelle Beweggrund auffällig zum Vorschein. So heißt es beispielsweise: «... sintemalen nicht allein die Beförderung eurer und unserer Wohlfahrt darunter begriffen, sondern auch einer gesamten, besonders aber einer evangelischen löbl. Eidgenossenschaft Friedensstand ohne Unterschied und fürnemlich aber die Beförderung des gemeinen evangelischen Wesens...».³⁷

Am 16. Dezember 1648 dankten die acht Gerichte der Stadt Zürich für die Gewährung einer Anleihe von 10 000 Gulden und am 25. Dezember bestätigten sie den Empfang des Geldes und versprachen es auf Weihnachten 1653 mit allen Zinsen zu erstatten.³⁸ Auf den 27. Dezember hatte auch St. Gallen eine Anleihe von 5000 und auf den 28. Dezember Bern eine solche von 10 000 Gulden gewährt. Schaffhausen lieh 5000 Gulden.³⁹

³⁴ Salomon Hirzel war Bürgermeister von 1637–1644, und eine sehr bedeutende Persönlichkeit in Zürich, gest. 1652. Bürgermeister im Amt war zur Zeit des Auskaufs Hans Rud. Rahn 1644–1652. Cf. *Hist.-biogr. Lexikon* IV, S. 231 und VII, S. 712.

³⁵ STAZH A 248, 16, Antistes Hs. Jak. Irminger an Bürgerm. Salomon Hirzel am 28. Okt. 1648.

³⁶ STAZH A 248, 16, Bürgermeister und Rat von Zürich an die drei Städte Bern, Basel und Schaffhausen vom 28. Okt. 1648, Konzept, und Zürich an St. Gallen am 23. Dez. 1648.

³⁷ STAZH A 248, 16, Bürgermeister und Rat Zürich an Bern am 27. Dez. 1648. Das Zitat ist in die heutige Schreibweise übertragen.

³⁸ STAZH A 248, 16, die acht Gerichte an Zürich am 16. Dez. 1648, Original, und Schreiben vom 25. Dez. 1648, Konzept.

³⁹ STAZH A 248, 16, Bürgermeister und Rat St. Gallen an Zürich am 27. Dez. 1648. Schultheiß und Rat Bern an Zürich 28. Dez. 1648. Beide im Original.

Für Weiteres über die Geldaufnahmen und Geldoperationen in diesem Geschäft verweise ich auf die einschlägige Literatur, wie: *M. Valèr*. Die Beziehungen zu Tirol, S. 60 ff. und *P. Gillardon*. Der Zehngerichtenbund, S. 199 ff.

Am 10. Juni kam bekanntlich der Auskaufsvertrag für die 4½ Hochgerichte Davos, Klosters, Castels, Schiers und Churwalden um die Summe von 75 000 Gulden zustande. Am 27. Juli 1652 wurde der Auskauf der Rechte im Schanfigg und in Belfort um 21 500 Gulden getätigt und am 29. Juli desselben Jahres fand die Auslösung der Rechte im Unterengadin um 26 600 Gulden statt,⁴⁰ worauf wir hier nicht einzutreten brauchen.

Im April 1649 war Hauptmann Andreas Guler als Vertrauensmann der Gerichte nach Zürich gesandt worden, um das geliehene Geld zu erheben.⁴¹ Da die Gerichte später mit der Entrichtung der Zinsen zögerten, wandte sich die Stadt Zürich an Guler persönlich, so daß dieser sich in der Folge gezwungen sah, den Stadtrat von Zürich zu bitten, ihn deswegen nicht weiter zu «molestieren», sondern sich an die Gerichte zu wenden.⁴²

Mit der Entrichtung der Zinsen stellten sich später für die 4½ Hochgerichte erhebliche Schwierigkeiten ein. Die Gerichte mußten deswegen wiederholt um Vers Schub der Bezahlung ersuchen, so 1651 — weil sie an Geld «ganz erschöpft» seien.⁴³ Im Jahre 1653 entschuldigten sie sich damit, daß sie das Geld für das Truppenaufgebot an Bern (Bauernkrieg) hätten aufwenden müssen und mit der «unfruchtbaren Dürre und Trockenheit».⁴⁴

Auch wegen der Rückzahlung der geliehenen Gelder, welche wenigstens für Zürich auf Weihnachten 1653 fällig war, mußten die Gerichte die Geldgeber mehrmals um Geduld bitten, so 1655 und 1656.⁴⁵ Im Juli 1657 — es war gerade zur Zeit des gefährlichen Bivischen Konfessionshandels, der das Land an den Rand eines Konfessionskrieges

⁴⁰ STAZH A 248, 16, Kopie des Kaufvertrages für die 4½ Hochgerichte vom 10. Juni 1649. Vgl. ferner: *Th. Wieser*, Der Auskauf der österr. Rechte, S. 98/99, 106, 116. *M. Valèr*, Die Beziehungen zu Tirol, S. 59, 68. *P. Gillardon*, Der Zehngerichtenbund, 198/199, und *Pieth*, Bündnergeschichte, 229/230.

⁴¹ STAZH A 248, 16, 17. April 1649 Creditiv für Andreas Guler, Original.

⁴² STAZH A 248, 16, Andreas Guler an den Bürgermeister und Rat von Zürich am 23. Sept. 1650.

⁴³ STAZH A 248, 16, die 4½ Hochgerichte an Zürich am 4. Juli 1651.

⁴⁴ STAZH A 248, 16, die 4½ Hochgerichte an Zürich am 8. Juli 1653.

⁴⁵ STAZH A 248, 16, die 4½ Hochgerichte an Zürich am 16. Mai 1655, 27. Sept. 1655 und am 25. Nov. 1656. Ferner daselbst, Meinrad Buol an Zürich am 13. Sept. 1655.

gebracht hatte⁴⁶ – meldeten die 4½ Hochgerichte die Rückzahlung von 1000 Gulden an Zürich und erklärten, sie hätten gerne etwas mehr geschickt, da aber der Streit von Bivio zu einem Kriegsausbruch ausarten könnte, möchten sie noch etwas zuwarten, und wenn das Geschäft in Güte beigelegt werden könne, würden sie dann das Übrige entrichten.⁴⁷ Noch im Jahre 1659 baten die 4½ Hochgerichte wegen der Rückzahlung um Nachsicht und drückten die Hoffnung aus, das Geld in Bälde erstatten zu können. Doch sahen sie sich 1660 nochmals gezwungen, um einen Verschub bis auf St. Gallus zu bitten, da ihnen die Zahlungsmittel ausbleiben.⁴⁸ Am 30. April 1661 meldeten die Gerichte an den Bürgermeister und Rat von Zürich, daß sie die (restlichen?) 4325 Gulden «an guoten Geldsorten» ihrer Währung schickten.⁴⁹ Den Städten Bern, St. Gallen und Schaffhausen wurden die letzten Posten erst in den Jahren 1662 und 1663 erstattet.⁵⁰

Für diese nachbarliche und freundeidgenössische Hilfe erwiesen sich die Bündner offensichtlich dankbar, indem verschiedene private finanzstarke Bündner durch Vermittlung des Obersten Hans Jakob Rahn – eines Schwagers des Obersten Johann Peter Guler von Wyneck – zur Deckung der Kriegsschulden des 1. Villmerger Krieges (1656) die sehr ansehnliche Summe von 117 000 Gulden vorstreckten.⁵¹ Dieser Betrag übertraf um ein Bedeutendes die ganze Summe des Auskaufs der Rechte in den 4½ Hochgerichten und dürfte schätzungsweise ungefähr die Höhe von 2 Millionen Franken heutigen Wertes erreichen.⁵² Demnach fehlte es also im Lande selbst nicht an Geld. Doch ging es offenbar in den 4½ Hochgerichten nicht um das bloße Geld allein, sondern auch um die Anlehnung an die Konfessionsgenossen in der Eidgenossenschaft und um deren moralische Unterstützung.

⁴⁶ Über den Konfessionshandel von Bivio vgl. meine Darstellung: *La disputa confessionale de Bivio*, erschienen in: *Annalas della Società Retoromantscha*, 1957.

⁴⁷ STAZH A 248, 16, die 4½ Hochgerichte an den Bürgermeister und Rat von Zürich am 4. Juli 1657.

⁴⁸ STAZH A 248, 16, Bundeslandammann Johann Scandolera an den Bürgermeister und Rat Zürich am 14. Febr. 1659 und STAZH A 248, 17, die 4½ Hochgerichte an Zürich am 3. Sept. 1660.

⁴⁹ STAZH A 248, 17, die 4½ Hochgerichte an Zürich am 30. April 1661.

⁵⁰ *M. Valèr*, *Die Beziehungen zu Tirol*, S. 64.

⁵¹ *Werner Schnyder*, *Die Familie Rahn von Zürich*, S. 162–164.

⁵² Nach den Berechnungen von *M. Valèr*, in *Beziehungen zu Tirol*, S. 61/62.

Unter diesen Geldgebern und Finanzmagnaten befanden sich immerhin einige, die sich auch durch Anleihen zur Bezahlung des Auskaufs der Rechte beteiligt hatten, wie Karl von Salis, Herkules von Salis/Marschlins und Hieronimus von Salis/Chur.⁵³

Wie zu ersehen ist, war also neben den Gründen der politischen Freiheit, das konfessionelle Moment ein Hauptbeweggrund des Auskaufs der österreichischen Rechte in den 4½ Gerichten. Diesem Umstande entsprach ganz naturgemäß auch die Stellung, die katholische Instanzen in dieser Frage einnahmen.⁵⁴ Ihre Maßnahmen werden uns, unter diesem Blickwinkel gesehen, erst voll und ganz verständlich.

⁵³ *M. Valèr*, o. c. S. 65, und *W. Schnyder*, Die Familie Rahn von Zürich, S. 163

⁵⁴ Vgl. meine Abhandlung: Zum Auskauf der Rechte in den acht Gerichten und im Unterengadin, im Bündner Monatsblatt 1956, S. 235 ff.